

§ 0357a BGB

(1) Der [Verbraucher](#) hat Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten, wenn

1. der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der [Beschaffenheit](#), der [Eigenschaften](#) und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und
2. der [Unternehmer](#) den [Verbraucher](#) nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) über dessen Widerrufsrecht unterrichtet hat.

(2) Der [Verbraucher](#) hat Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen, für die der [Vertrag](#) die [Zahlung](#) eines Preises vorsieht, oder die bis zum Widerruf erfolgte Lieferung von Wasser, Gas oder Strom in nicht bestimmten Mengen oder nicht begrenztem Volumen oder von Fernwärme zu leisten, wenn

1. der [Verbraucher](#) von dem [Unternehmer](#) ausdrücklich verlangt hat, dass mit der [Leistung](#) vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll,
2. bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen [Vertrag](#) der [Verbraucher](#) das Verlangen nach Nummer 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat und
3. der [Unternehmer](#) den [Verbraucher](#) nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) ordnungsgemäß informiert hat.

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, so ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten [Leistung](#) zu berechnen.

(3) Widerruft der [Verbraucher](#) einen [Vertrag](#) über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, so hat er keinen Wertersatz zu leisten.

Fassung ab 28. Mai 2022

Fassung bis einschl 27. Mai 2022

[§ 357a BGB](#) Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über Finanzdienstleistungen --> ist jetzt [§ 357b BGB](#)

(1) Die empfangenen [Leistungen](#) sind spätestens nach 30 Tagen zurückzugewähren.

(2) Im Falle des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der [Verbraucher](#) zur [Zahlung](#) von Wertersatz für die vom [Unternehmer](#) bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er

1. vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und

2. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der [Unternehmer](#) vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Im Falle des Widerrufs von Verträgen über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, die von der Ausnahme des § [506 Abs. 4 BGB](#) erfasst sind, gilt auch § [357 Abs. 5 bis 8 BGB](#) entsprechend. Ist Gegenstand des Vertrags über die entgeltliche Finanzierungshilfe die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, hat der [Verbraucher](#) Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte zu leisten, wenn er

1. vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und
2. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der [Unternehmer](#) vor Ende der Widerrufsfrist mit der Lieferung der digitalen Inhalte beginnt.

Ist im [Vertrag](#) eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten [Leistung](#) zu berechnen.

(3) Im Falle des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen hat der Darlehensnehmer für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Bei einem Immobilie-Verbraucherdarlehen kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war als der vereinbarte Sollzins. In diesem Fall ist nur der niedrigere Betrag geschuldet. Im Falle des Widerrufs von Verträgen über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, die nicht von der Ausnahme des § [506 Abs. 4 BGB](#) erfasst sind, gilt auch Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Unterrichtung über das Widerrufsrecht die Pflichtangaben nach Art. 247 § 12 Abs. 1 EGBGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), die das Widerrufsrecht betreffen, treten. Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber nur die Aufwendungen zu ersetzen, die der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.

[Neu](#) ab 13. Jun 2014